

Bundesrat

Drucksache 557/11

23.09.11

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 23. September 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 17/7063 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – Drucksachen 17/6276, 17/6852 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.10.11

Erster Durchgang: Drs. 314/11

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. ist notifizierte Stelle eine Konformitätsbewertungsstelle,

a) der die Befugnis erteilende Behörde die Befugnis erteilt hat, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und die von der Befugnis erteilenden Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten notifiziert worden ist oder

b) die der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines europäischen Rechtsaktes als notifizierte Stelle mitgeteilt worden ist,“.

bb) In Nummer 28 wird das Wort „Fehlanwendung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

cc) In Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 31 angefügt:

„31. sind die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden die Zollbehörden.“

b) In § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung“ durch die Wörter „bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung“ ersetzt.

c) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Notifizierungsverfahren, Erteilung der Befugnis

(1) Hat die Befugnis erteilende Behörde festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach § 13 erfüllt, so erteilt sie dieser die Befugnis, Konformitätsbewertungsaufgaben nach den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1, die erlassen wurden, um Rechtsvorschriften der Europäischen Union umzusetzen oder durchzuführen, wahrzunehmen, und notifiziert diese anschließend mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Europäischen Kommission entwickelt und verwaltet wird. Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass nach der Notifizierung

1. innerhalb von zwei Wochen, sofern eine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt, oder

2. innerhalb von zwei Monaten, sofern keine Akkreditierungsurkunde nach § 12 Absatz 2 vorliegt,

weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten Einwände erhoben haben. Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(2) Beruht die Bestätigung der Kompetenz nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß § 12 Absatz 2, legt die Befugnis erteilende Behörde der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen, die die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle bestätigen, als Nachweis vor. Sie legt ferner die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Konformitätsbewertungsstelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach § 13 genügt.

(3) Die Befugnis erteilende Behörde meldet der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

(4) Die Befugnis erteilende Behörde erteilt der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.“

d) Dem § 22 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat die Prüfung nach Satz 1 zu dokumentieren, bevor er das Produkt in den Verkehr bringt; die Dokumentation muss mindestens das Datum der Prüfung nach Satz 1, den Namen der GS-Stelle, die die Bescheinigung nach § 21 Absatz 2 ausgestellt hat, sowie die Nummer der Bescheinigung über die Zuerkennung des GS-Zeichens enthalten.“

e) In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „GS-Stelle“ die Wörter „für einen bestimmten Aufgabenbereich“ eingefügt.

f) In § 24 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zollbehörden“ durch die Wörter „für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden“ ersetzt.

g) In § 25 Absatz 2 wird das Wort „Länder“ durch das Wort „Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

h) § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob die Produkte die Anforderungen nach Abschnitt 2 oder nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen nach § 1 Absatz 4 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen, erfüllen. Dazu überprüfen sie die Unterlagen oder führen, wenn dies angezeigt ist, physische Kontrollen und Laborprüfungen durch. Sie gehen bei den Stichproben nach Satz 1 je Land von einem Richtwert von 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohner und Jahr aus; dies gilt nicht für Produkte, bei denen nach § 1 Absatz 4 die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend zur Anwendung kommen. Die Marktüberwachungsbehörden berücksichtigen die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.“

i) In § 33 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

j) § 39 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 2 eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 16 werden die Nummern 12 bis 17.
- cc) In Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:
- „4. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Marktüberwachung; Informations- und Meldepflichten

(1) Auf die Marktüberwachung im Hinblick auf die sich aus der Richtlinie 89/106/EWG ergebenden Anforderungen sind die §§ 4, 5, 9 bis 23, 24 Absatz 1 Satz 3 sowie die §§ 32 bis 38 des Produktsicherheitsgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Ungeachtet der Regelungen der §§ 29 bis 31 des Produktsicherheitsgesetzes unterrichtet die zuständige Behörde bei von ihr getroffenen Maßnahmen, die der Mitteilungspflicht nach Artikel 21 der Bauproduktenrichtlinie unterliegen, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Einzelheiten der Maßnahme und die sie tragenden Gründe. Soweit in diesem Verfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese nur für die Durchführung des Satzes 1 verwendet werden.“

3. In Artikel 5 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.“
4. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist“ durch die Wörter „§§ 25 bis 28 des Produktsicherheitsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 2. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.“
5. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Änderung des Batteriegesetzes

Das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 2 bis 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist“ durch die Wörter „§§ 25 bis 28 des Produktsicherheitsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 2. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
6. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Änderung der Rohrfernleitungsverordnung

§ 6 Absatz 4 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

7. In Artikel 16 Nummer 5 Buchstabe b werden in Absatz 4 nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder sein Bevollmächtigter“ eingefügt.
8. Artikel 21 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „das Inverkehrbringen“ durch die Wörter „die Bereitstellung auf dem Markt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Gerätesicherheitsgesetz“ durch das Wort „Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.
9. In Artikel 23 wird Nummer 4 Buchstabe c aufgehoben.
10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz wird vor dem Wort „durch“ das Wort „zuletzt“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 5 des GPSG“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.“
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. In Anlage 2 Nummer 2.1 Buchstabe b werden die Wörter „technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „Produkte oder überwachungsbedürftige Anlage dem Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.